

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay., Bahnhofstraße 2
Telefon: 0 91 41 / 9 02 - 0 Telefax: 0 91 41 / 902 - 108
E-Mail: Poststelle.Lra@Landkreis-WUG.de Internet: www.Landkreis-WUG.de

Servicezeiten im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Grundsätzlich werden künftig folgende Servicezeiten angeboten:

Nach vorheriger Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten:	Davon ausgenommen sind die Bereiche	für welche folgende Servicezeiten gelten:
Montag-Freitag 7.30-12.00 Uhr	- Kfz-Zulassungswesen	Montag-Freitag 7.30-12.00 Uhr
Montag-Dienstag 13.30-16.00 Uhr	- Führerscheinwesen (Neuantrag)	nachmittags nach
Donnerstag 13.30-17.30 Uhr	- Finanzverwaltung	vorheriger Terminvereinbarung
	- Wasserrecht	zu folgenden Zeiten:
	- Gesundheitswesen,	Montag-Dienstag 13.30-16.00 Uhr
		Donnerstag 13.30-17.30 Uhr

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19
Postfach 569
Telefon: 0 91 41 / 9 07 - 0
Telefax: 0 91 41 / 9 07 - 138

Internet: www.weissenburg.de
E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr
in dringenden Fällen: Mo.-Do. 14.00-16.00 Uhr
Einwohnermelde- und Passamt: Mo. u. Di. 08.00-12.00 Uhr, 14.00-16.00 Uhr Mi. 08.00-12.00 Uhr Do. 08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr Fr. 08.00-12.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 21

Erscheint jeden Samstag

Samstag, 25. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis:

- 105 **Absage der für den 27.05.2019 geplanten Sitzung des Kreistages**
- 106 S **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet „An der Hagenau“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nr. 2430, 2431 und 2444/2, Gemarkung Weißenburg, sowie im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Flur-Nr. 2432, 2443, 2444, 2447/1, 2450/5 und 2467/2, Gemarkung Weißenburg, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- 107 S **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet zwischen „Hohenmühlweg, Niederhofener- und Umgehungsstraße“ im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 1495, Gemarkung Weißenburg, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- 108 S **Haushaltssatzung der Stadt Weißenburg i. Bay. (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2019**
- 109 **Außensprechtage des Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken in Weißenburg i. Bay.**

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

- 105 **Absage der für den 27.05.2019 geplanten Sitzung des Kreistages**

Die für den 27.05.2019 vorgesehene Sitzung des Kreistages entfällt. Die nächste planmäßige Sitzung findet am 15.07.2019 statt.

Stadt Weißenburg i. Bay.

- 106 S **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet „An der Hagenau“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nr. 2430, 2431 und 2444/2, Gemarkung Weißenburg, sowie im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Flur-Nr. 2432, 2443, 2444, 2447/1, 2450/5 und 2467/2, Gemarkung Weißenburg, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Senat für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet „An der Hagenau“ zu ändern. Gegenstand der Änderung ist, dass zukünftig u. a. die Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ erweitert werden (Vorbereitung der Errichtung eines Wohnheims mit ca. 24 Wohnplätzen für schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen und Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung). Außerdem wurde in dieser Sitzung beschlossen, dass die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 **im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB** durchgeführt wird.

Die Änderung umfasst die Grundstücke Flur-Nr. 2430, 2431 und 2444/2, Gemarkung Weißenburg, sowie Teilflächen der Grundstücke Flur-Nr. 2432, 2443, 2444, 2447/1, 2450/5 und 2467/2, Gemarkung Weißenburg. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Laufe des Verfahrens ändern.

Der Änderungsbereich befindet sich

- nördlich der Bundesstraße 2 (B 2),
- westlich der Altmühlfranken-Schule - Sonderpädagogisches Förderzentrum (Wiesenstraße 34),
- südlich der Wiesenstraße (Flur-Nr. 2450/5, Gemarkung Weißenburg) bzw. des Beruflichen Fortbildungszentrums der Bayerischen Wirtschaft -bfz- (Wiesenstraße 28) und
- östlich des Beruflichen Fortbildungszentrums der Bayerischen Wirtschaft -bfz- (Wiesenstraße 28) bzw. noch unbebauter Flächen in diesem Areal.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 werden die aufgeführten Ziele verfolgt:

Durch die Bebauungsplanänderung soll der geplante Neubau eines Wohnheims mit ca. 24 Wohnplätzen für schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen und Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung auf Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 2443 und 2444, Gemarkung Weißenburg, auf dem „Lebenshilfe-Areal“ bauplanungsrechtlich vorbereitet werden.

Die durch den Flächennutzungsplan der Stadt Weißenburg i. Bay. geschaffene Erweiterungsoption des bestehenden Schulzentrums „An der Hagenau“ für einen Bereich südlich der Wiesenstraße wird in Form der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche wahrgenommen, die bereits festgesetzten Gemeinbedarfsflächen für die Nutzungen des Lebenshilfe Altmühlfranken e.V. werden erweitert.

Durch diese Standortwahl können auch eine „Außenentwicklung“ z. B. am Stadtrand und damit eine Versiegelung im Außenbereich unterbleiben („Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung“).

Die Art der baulichen Nutzung im Bereich des Vorhabens wird anstatt als Sondergebiet „Messe“ zukünftig als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbindung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt. Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Weißenburg i. Bay. (seit dem 20.03.1999) ist der Bereich bereits als Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt.

Mit überplant werden soll im Sinne einer nun durchzuführenden Gesamtbetrachtung des „Lebenshilfe-Areals“ südlich der Wiesenstraße der Bereich des rechtskräftigen Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 6 vom 02.04.2009 und damit die bereits bestehende Bebauung (bestehende Schulvorbereitende Einrichtung -SVE-, Förderstätte und Hauptverwaltung mit Beratungsstelle).

In Hinblick auf das Nebeneinander des Änderungsbereiches und der südlich gelegenen Bundesstraße 2 (Einwirkungen des Straßenverkehrslärms) wurde eine Lärmschutzbetrachtung von Messinger + Schwarz, Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, durchgeführt, die Ergebnisse entsprechend in die Bebauungsplanänderung eingearbeitet.

Die Bebauungsplanänderung soll unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erfolgen, entsprechend wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzabschätzung zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt.

Dieser **Änderungsbeschluss** wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Für die Änderung des Bebauungsplanes werden in der Zeit vom **27.05.2019 bis 27.06.2019** die **frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit** gemäß § 13 a i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB und die **frühzeitige Unterrichtung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** nach § 13 a i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der Deckblattvorentwurf sowie der Entwurf der Begründung liegen während dieser Zeit im **Neuen Rathaus** der Stadt Weißenburg i. Bay., **Dienststelle Stadtbauamt**, 2. Etage, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay., aus und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 0 91 41 / 9 07 - 2 80) kann eine Einsichtnahme außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

Die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.weissenburg.de/bauamt/bauleitplanverfahren/> zu finden und stehen dort zum Download bereit. Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit zur Äußerung in mündlicher und schriftlicher Form und zur Erörterung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Bebauungsplanänderungsverfahren keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird (§ 13 a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB). Außerdem wird festgestellt, dass für die Bebauungsplanänderung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht (§ 13 a Abs. 1 Satz 4 BauGB).

Weißenburg i. Bay., den 25.05.2019

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister

107 S **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet zwischen „Hohenmühlweg, Niederhofener und Umgehungsstraße“ im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 1495, Gemarkung Weißenburg, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Senat für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt der Stadt Weißenburg i. Bay. hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet zwischen „Hohenmühlweg, Niederhofener und Umgehungsstraße“ als Satzung beschlossen. Gegenstand der Änderung ist, dass im Änderungsbereich die Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO neu festgesetzt werden.

Die Änderung umfasst Teilflächen des Grundstückes Flur-Nr. 1495, Gemarkung Weißenburg.

Der Änderungsbereich befindet sich im Osten von Weißenburg i. Bay., nördlich der Wohnbebauung „Heinrich-Stöhr-Straße“, westlich der Bundesstraße 2, südlich der Wohnbebauung „An den Sperrwiesen“ und dem KfH-Nierenzentrum sowie östlich der Wohnbebauung „Berliner Straße“, vgl. auch Deckblatt vom 14.02.2019.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 werden die aufgeführten Ziele verfolgt:

1. Mit der Bebauungsplanänderung sollen im Änderungsbereich die Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO neu festgesetzt werden.
2. Die Änderung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung schaffen. Durch das Vorhaben des Kommunalunternehmens „Klinikum Altmühlfranken“ und der daraus resultierenden Überplanung wird die bereits vorhandene Konzentration an stationärer sowie ambulanter medizinischer Versorgung im Klinikgebiet erhöht und damit das Klinikum Altmühlfranken in dessen Funktion als Krankenhaus der ersten Versorgungsstufe dauerhaft gestärkt.
3. Durch die Standortwahl und die Nutzung dieser innerstädtischen Brachfläche können auch eine „Außenentwicklung“ und damit eine Versiegelung im Außenbereich, etwa an einer Stadtrandlage, unterbleiben.

Da die Anwendungsvoraussetzungen vorliegen, wurde die **Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB** durchgeführt.

Das Deckblatt zur Bebauungsplanänderung mit Begründung kann im **Neuen Rathaus** der Stadt Weißenburg i. Bay., **Dienststelle Stadtbauamt**, 2. Etage, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay., während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Auf Folgendes wird hingewiesen:

1. Etwaige Entschädigungen können verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
2. Die Behörden auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 BauGB.
3. Unbeachtlich werden
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - nach § 214 Abs. 2a beachtliche Fehler und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weißenburg i. Bay., Stadtbauamt, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay., unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Weißenburg i. Bay., den 25.05.2019

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister

108 S **Haushaltssatzung der Stadt Weißenburg i. Bay. (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2019**

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Weißenburg i. Bay. (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt:
er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **45.567.860,- €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **17.113.300,- €** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **6.507.260,- €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **19.448.000,- €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **360 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **360 v. H.**
2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.500.000,- €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 16.05.2019 genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung von Montag, den 27.05.2019, mit Montag, den 03.06.2019, im Dienstzimmer des Stadtkämmerers, Zimmer Nr. A 204,

„Neues Rathaus“, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay.,
öffentlich auf.

Weißenburg i. Bay., den 17.05.2019

Stadt Weißenburg i. Bay.



Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister

Andere Behörden

109

**Außensprechtage des Zentrum Bayern Familie und
Soziales – Region Mittelfranken in Weißenburg i. Bay.**

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken führt am

Dienstag, den 04.06.2019, in der Zeit von **9.00 bis 14.00 Uhr** im **Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Gebäude Niederrhofener Straße 3, 91781 Weißenburg** („Altes Arbeitsamt“) einen allgemeinen Außensprechtage durch. Das Amt ist zuständig für das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz (jetzt: Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch), die Gewährung von Elterngeld, Landeserziehungs-, Betreuungs- und Familiengeld, die Gewährung von Blindengeld und den Vollzug des Sozialen Entschädigungsrechts (Kriegs- und Wehrdienstopfer, Entschädigung für Zivildienstleistende, Opfer von Gewalttaten und Impfgeschädigte). Mit den monatlichen Außensprechtagen sollen den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen eine umfassende Beratung vor Ort geboten werden.